

Verein wartet seit 20 Jahren auf Sportplatz

Zeitung titelt: „So führt die Stadt einen Sportverein an der Nase herum“

Unter der Überschrift „So führt die Stadt einen Sportverein an der Nase herum“ informiert eine Regionalzeitung online und gedruckt darüber, dass ein Kunstrasenplatz aufgrund einer fehlenden Standortuntersuchung nicht gebaut werden soll. Seit 20 Jahren warte der Verein darauf, dass die Stadt ihr Versprechen zum Platzbau einlöst. Trotz geltender Beschlüsse, so die Zeitung, sei das weiterhin nicht in Sicht. Beschwerdeführer in diesem Fall ist ein Mitarbeiter der Presse- und Öffentlichkeitsabteilung der Stadt. Er sieht in der Überschrift einen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. „Jemanden an der Nase herumführen“ bedeute, ihn anzulügen oder zu täuschen. Somit unterstelle die Überschrift einen Vorsatz. Man weise im Namen der Stadt ausdrücklich darauf hin, dass dies keinesfalls der Wahrheit entspreche. Die Chefredaktion der Zeitung sieht in der Beschwerde einen Versuch, mit Hilfe des Presserats gegen eine unliebsame kritische Berichterstattung der lokalen Presse vorzugehen. Der Redaktion liege die schriftliche Stellungnahme eines früheren Bürgermeisters vor, in der dieser bekräftigte, dass dem Verein der Bau des Sportplatzes immer wieder zugesichert worden sei. Die Stadt habe sogar die Übernahme der Pflegekosten versprochen. Dem Verein werde der Platz seit 20 Jahren zugesagt. Trotzdem werde das Vorhaben nicht umgesetzt, würden alte Zusagen nicht erfüllt. Der Chefredakteur wiederholt die Formulierung der Überschrift: Der Verein werde „an der Nase herumgeführt“.

Der Presserat erkennt in der Berichterstattung unter der oben zitierten Überschrift keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Zeitung stellt in ihrer Stellungnahme fest, dass die Stadt dem Verein den Sportplatz schon vor 20 Jahren zugesagt hat. Ob die entsprechende Zusage juristisch verbindlich erfolgte oder ob die heutigen Vertreter der Verwaltung rechtlich einwandfrei handeln, wenn sie die Zusage nicht umsetzen, ist unerheblich. Die Überschrift bewertet für die Leser hinreichend erkennbar den Vorgang nicht formaljuristisch, sondern auf einer moralischen Ebene. Eine solche redaktionelle Bewertung des Sachverhalts ist presseethisch nicht zu beanstanden.

Aktenzeichen:0275/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet